



Ausserschulische Jugendarbeit gemäss Art. 329 e OR

Grundlagen

[Art. 65 PersV](#)

PHB SG: 45.3
vom: 01.06.2012
Ersetzt: -
vom: -

Gemäss Art. 65 PersV kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Urlaub bewilligen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Tätigkeit aus anderen Gründen als Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Unfall, Dienstleistung in Armee, Zivilschutz und Feuerwehr, Leistung von zivilem Ersatzdienst oder Ausübung eines öffentlichen Amtes aussetzt und dazu nicht die Ferien benutzen kann.

Bei der Beurteilung allfälliger Urlaubsgesuche für ausserschulische Jugendarbeit empfiehlt es sich, nach dem entsprechenden Merkblatt des Bundes vorzugehen.

Der Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit ist unbezahlt. Dies im Gegensatz zu Urlaub im Rahmen von Jugend und Sport (vgl. PHB SG 45.1).

Zusatz

[Merkblatt des BSV zur ausserschulischen Jugendarbeit, Bestätigung für den Bezug von Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit](#)

[Bestätigung für den Bezug von Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit](#)